



Bestandeskontrolle der Bienenvölker für das Jahr _____

Für jeden Bienenstand ist ein separates Formular zu führen.

Bienenhalter/-in

Name, Vorname: _____ PLZ, Ort: _____

Strasse, Nr.: _____ Tel-Nr.: _____

Emailadresse: _____

Bienenstand

Stand-Nr.: _____ Flurname: _____

PLZ/Ort: _____ Koordinaten: _____

Datum Einwinterung: _____ Datum Auswinterung: _____

Angaben über Zu- und Abgänge auf dem entsprechenden Stand

(Angaben, ob Bienenvölker, Schwärme, Ableger, Königinnen mit Pflegebienen oder Begattungskästchen verstellt wurden)

Datum	Zugänge Von Bienenstand Nummer	Abgänge An Bienenstand Nummer	Ursache / Begründung	Anzahl Völker	Bienenvolk (V) Schwarm (NS/KS) Brutableger (BA) Königin (♀) Begattungskästchen (BK)	Saldo
	Anzahl eingewinterte Völker im Vorjahr					
	Anzahl ausgewinterte Völker in diesem Vorjahr					

Bienenhalter/-in (Datum, Unterschrift)

Bieneninspektor/-in (Kontrolldatum, Unterschrift)



Datum	Zugänge Von Bienenstand Nummer	Abgänge An Bienenstand Nummer	Ursache / Begründung	Anzahl Völker	Bienenvolk (V) Schwarm (NS/KS) Brutableger (BA) Königin (♀) Begattungskästchen (BK)	Saldo
	Anzahl eingewinterte Völker im Vorjahr					
	Anzahl ausgewinterte Völker in diesem Vorjahr					

Bienenhalter/-in (Datum, Unterschrift)

Bieneninspektor/-in (Kontrolldatum, Unterschrift)

Bemerkung: Imker/Innen dürfen eigene elektronische Systeme zur Bestandeskontrolle von Bienenvölkern benutzen, sofern mindestens die in diesem Formular aufgeführten Daten enthalten sind und die gesetzlichen Grundlagen der Tierseuchenverordnung eingehalten werden.



Gesetzliche Grundlagen: Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401)

Art. 18a Registrierung von Tierhaltungen mit [...] Bienen

2 Die Kantone erfassen alle besetzten und unbesetzten Bienenstände. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die den Namen und die Adresse des Imkers sowie die Anzahl, den Standort und die Koordinaten aller Bienenstände erhebt.

3 Der Tierhalter hat der zuständigen kantonalen Stelle innert zehn Arbeitstagen eine neue Tierhaltung, den Wechsel des Tierhalters sowie die Auflösung der Tierhaltung zu melden.

4 Die kantonale Stelle teilt [...] jedem Imker und jedem Bienenstand eine Identifikationsnummer zu.

Art. 19a Kennzeichnung von Bienenständen und Meldung des Verstellens

1 Bienenstände sind von aussen gut sichtbar mit der kantonalen Identifikationsnummer zu kennzeichnen.

2 Bevor Bienen in einen anderen Inspektionskreis verbracht werden, muss der Imker dies dem Bieneninspektor des alten sowie des neuen Standorts melden. Der Bieneninspektor des alten Standorts führt nötigenfalls eine Gesundheitskontrolle durch. Das Verstellen von Begattungseinheiten auf Belegstationen muss nicht gemeldet werden.

Art. 20

1 Eine Bestandeskontrolle hat zu führen:

b. wer Bienenvölker hält, kauft, verkauft oder verstellt.

2 In die Bestandeskontrolle sind alle Zu- und Abgänge einzutragen. Bei Bienen sind zusätzlich die Standorte der Völker und die Verstelldaten festzuhalten.

3 Den Vollzugsorganen der Tierseuchen-, der Landwirtschafts-, der Tierschutz- und der Lebensmittelgesetzgebung ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Bestandeskontrolle zu gewähren.

4 Die Bestandeskontrollen sind während drei Jahren aufzubewahren.